

## Tirol

# Scharfe Rüge für Agrar Mieders

In einem vorliegenden Erkenntnis wirft der Verwaltungsgerichtshof der Agrargemeinschaft „das Hintertreiben einer gesetzlichen Anordnung“ und gesetzwidriges Handeln vor.

Von Peter Nindler

Innsbruck – Diese Woche wird in Mieders zum zweiten Mal nach 2008 über die Neuregulierung des Gemeindeguts verhandelt, das seinerzeit offenkundig verfassungswidrig von der Gemeinde auf die Agrargemeinschaft Mieders übertragen wurde. Der Gemeinde stehen demnach alle außeragrarisches bzw. gewerblichen Einnahmen zu, die aus ihrem Gemeindegut erwirtschaftet werden. Abgesehen von einer Teilvereinbarung über 920.000 Euro hat die Agrargemeinschaft in den vergangenen dreieinhalb Jahren die Umsetzung des richtungsweisenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs blockiert und auch die vom Land verordnete Einsetzung eines Sachverwalters bekämpft. Doch dem Höchstgericht scheint jetzt ebenfalls der Geduldsfaden gerissen zu sein. In einem seit gestern vorliegenden Spruch des Verwaltungsgerichtshofes erteilt er der Agrargemeinschaft eine schwere Rüge.

Beschwerden gegen die Einsetzung des Sachverwalters, Einsprüche im Zusammenhang mit den gewerblichen Einnahmen, die der Gemeinde zustehen, und gegen die Aufhebung von Ausschussbeschlüssen schmetterte der VwGH nicht nur ab, sondern er fand eindeutige Worte dazu.

Zum einen erinnerte er die Agrar Mieders, dass ihr seit 2008 klar sein muss, „dass sie eine Gemeindegutsagrargemeinschaft ist“ und daher das Flurverfassungsgesetz auf sie ohne Einschränkung Anwendung findet. Gleichzeitig wird der Agrar vorgeworfen, das Gesetz zu unterlaufen. „Eine Beschlussfassung durch ein Organ der Agrargemeinschaft, die einer eindeutigen gesetzlichen Anordnung klar widerspricht, stellt aber nicht nur eine Vernachlässigung der Aufgaben der Organe der Agrargemeinschaft dar, sondern den Versuch, zu Lasten eines anderen (hier der Gemeinde) das Gesetz zu unterlaufen.“

Das Höchstgericht anerkennt in Mieders auch ausreichende Anhaltspunkte für die Einsetzung eines Sachverwalters. „Entscheidend ist der Eindruck, dass die Agrargemeinschaft entgegen den diesbezüglich eindeutigen Vorgaben des Gesetzes eine gesetzwidrige Führung des Rechnungskreises II (Substanzwert, der der Gemeinde zusteht; Anm. d. Red.) bewusst anstrebte.“ In dieser Beurteilung liegt Sprengstoff, zumal das Höchstgericht der Agrar bewusstes gesetzwidriges Handeln vorwirft. Doch damit nicht genug: Offen spricht der VwGH davon, dass die Agrar Mieders durch gegenteilige Beschlussfassung gesetzliche Anordnungen hintertreibt und dadurch die Organe der Agrargemeinschaft ihre Aufgaben vernachlässigten, weshalb die Einsetzung eines Sachverwalters gerechtfertigt ist.

Einmal mehr wird durch diesen Spruch des Höchstgerichts das Vorgehen des Landes nicht nur legitimiert (Agrargesetz, Einsetzung eines Sachverwalters), sondern auch die Blockadepolitik mancher Agrargemeinschaften schonungslos aufgezeigt.

Der Anwalt der Gemeinde Mieders, LA Andreas Brugger, schließt aufgrund der eindeutigen Worte des Höchstgerichts strafbare Handlungen der Miederer Agrarfunktionäre nicht aus. „Wenn ein Funktionär wissentlich zum Schaden eines Dritten hier der Gemeinde Gesetze nicht einhält, liegt gerichtlich strafbare Untreue vor. Was der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis als „Eindruck“ beschrieben hat, würde diesen Tatbestand erfüllen. Genauer könnte man erst wissen, wenn ein Richter die verantwortlichen Funktionäre einvernommen und deren Aussagen einer Beweiswürdigung unterzogen habe. „Es gilt daher die Unschuldsvermutung“, fügt Brugger hinzu.

Über das Vorgehen der Agrarfunktionäre ist Brugger insgesamt verwundert. „Das Miederer-

Erkenntnis und das neue Agrargesetz haben allerdings die Funktionäre der Agrargemeinschaft  
Mieders nicht daran gehindert, weiterhin nicht nur zu behaupten, keine  
Gemeindegutsagrargemeinschaft zu sein, sondern auch, das neue Agrargesetz zu ignorieren.“